

C. 15. 30.

- S Den Haag, 7. August 1947.

FL 17. Aug. 1947

wurde. Dadurch etwas in die Länge getrieben, entgegnete der  
Finanzminister unvermittelt, auch Holland habe im Verhältnis  
mit zur Schweiz ein Problem, dessen Regelung unabdingbar

Herr Minister, nämlich die Goldfrage.

Ich erwiderte sofort, dass diese Frage bekannt-  
lich ein für allemal durch das Washingtoner Abkommen gere-  
gelt sei. Dieses Abkommen habe der Schweiz so grosse Opfer  
erbitten. Die Schweiz habe keinen Grund, ein schlechtes  
Gewissen zu haben. Die Schweizerische Nationalbank habe  
keine Transaktionen mit der Reichsbank. Die Reichsbank könne  
keine Transaktionen durchführen.  
Während des Krieges ist durch deutsche Verord-  
nung die Devisengrenze zwischen Holland und Deutschland auf-  
gehoben worden. Das hatte zur Folge, dass deutsche Devisen-  
inländer in Holland Sachwerte gegen Zahlung in Reichsmark  
erwerben konnten. Die holländische Regierung hat nun in den  
Kammern eine Gesetzesvorlage eingebracht, die solche Trans-  
aktionen als ungültig und die Sachwerte als dem Staat ver-  
fallen erklärt. Durch dieses Gesetz werden auch einige  
Schweizerbürger betroffen werden, die in der Zeit der An-  
wendbarkeit der erwähnten Verfügung im Reichsgebiet Wohn-  
sitz hatten und gegen Markzahlung Liegenschaften, Beteili-  
gungen oder holländische Wertpapiere erworben. Das Politische  
Departement hat mich mit der Wahrung dieser Interessen be-  
auftragt, und ich sah mich veranlasst, diesbezüglich beim Fi-  
nanzminister um eine Unterredung nachzusuchen.

Die Besprechung fand gestern statt. Sie drehte  
sich schliesslich darum, dass Holland zwar bereit ist, die  
Schweizer nicht schlechter zu stellen als andere Ausländer  
im gleichen Fall, dass aber ein Vorbehalt gemacht wird für  
die Vorteile, die den Belgiern und Luxemburgern etwa einge-  
räumt werden könnten. Der Finanzminister begründete diesen  
Vorbehalt damit, dass die Regelung in den Gesamtverträgen der  
gegenseitigen Opfer falle, welche die drei in einer Zoll-  
union verbundenen Staaten einander zugestehen. Ich konnte  
diese Argumentation nicht gelten lassen, da das Gesetz mit  
der Zollunion direkt nichts zu tun hat, und stellte dem  
Finanzminister in Aussicht, dass die schweizerische Regierung  
die gleiche Behandlung beanspruchen werde, wie sie den bel-  
gischen und luxemburgischen Staatsangehörigen eingeräumt

Herrn Minister Dr. W. L. Stucki, die Diskussion über die  
Präsident der Aufsichtskommission für die  
Durchführung des Abkommens von Washington,

B e r n .



Den Haag, 7. August 1947. - 2 -

C. 15.30.

wurde. Dadurch etwas in die Enge getrieben, entgegnete der Finanzminister unvermittelt, auch Holland habe im Verhältnis zur Schweiz ein Problem, dessen Regelung unbefriedigend sei, nämlich die Goldfrage.

Notiz an  
vom 15.30.9

Ich erwiderte sofort, dass diese Frage bekanntlich ein für allemal durch das Washingtoner Abkommen geregelt sei.

Dieses Abkommen habe der Schweiz so grosse Opfer auferlegt, dass in Bern nicht die geringste Bereitschaft bestehen werde, die abgeschlossene Diskussion wieder zu eröffnen. Die Schweiz habe keinen Grund, ein schlechtes Gewissen zu haben. Die Schweizerische Nationalbank habe mit der Reichsbank keine andern Transaktionen durchgeführt als solche, die auch von der Niederländischen Bank nach Kriegsausbruch bis zum Einfall der Deutschen getätigt worden seien und wie sie teilweise auch die amerikanischen Banken sogar nach dem 10. Mai 1940 bis zum Kriegseintritt der USA fortgesetzt haben. Das Abkommen von Washington sei ja von alliierter Seite auch im Namen der Niederlande geschlossen worden.

Zu meinem Erstaunen erklärte mir Minister Lief- tinck hierauf, die holländische Regierung habe den Alliierten weder die Ermächtigung zum Abschluss des Vertrages im Namen der Niederlande erteilt noch auch seine Unterschrift unter einen solchen Vertrag gesetzt. Holland sei "wie vom Himmel gefallen", als es von dem abgeschlossenen Vertrag Kenntnis erhalten habe. Es habe bei den drei Grossen einen energischen Protest gegen ihr Vorgehen eingelegt.

Auf meine Einwendung, dass es sich hier um eine Angelegenheit unter Alliierten handle und dass die schweizerischen Unterhändler keine Veranlassung gehabt haben, die Erklärung der Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien und Frankreichs in Zweifel zu ziehen, entschloss sich Herr Lief- tinck zum Rückzug: Er habe nicht sagen wollen, dass die niederländische Regierung

beabsichtige, die Diskussion über die Goldfrage mit der

Herrn Lief- tinck, Präsident der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington,

B e r n .

- 3 -

Schweiz zu eröffnen. Die Tatsache bleibe aber bestehen, dass das Abkommen von Washington Holland nicht zu befriedigen vermöge. Er hoffe, wir würden diesem Umstand Verständnis entgegenbringen, wenn wir in der Frage der in Reichsmark erworbenen holländischen Sachwerte zwar nicht schlechter als die Franzosen (Elsass und Lothringen) und Tschechen (Sudetenland) aber doch vielleicht nicht auf dem gleichen Fuss mit den Belgiern und Luxemburgern behandelt würden.

Ich habe selbstverständlich geltend gemacht, dass beide Probleme auf ganz anderer Ebene liegen, und der Finanzminister erklärte sich bereit, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Beamten seines Ministeriums zu bestimmen, mit dem wir die einzelnen Fälle, die Schweizerbürger betreffen, erörtern können. Ich kann mich aber des Gefühls nicht erwehren, dass man es uns verargt, das Abkommen geschlossen zu haben, ohne uns der Zustimmung Hollands versichert zu haben. Ich hoffe aber, dass man es sich nach meiner energischen Zurückweisung dieses ersten Versuchs überlegen wird, bevor man neue Zumutungen an uns stellt. Zum Glück bleibt auch die grosszügige Aktion der Schweizerpende hier unvergessen, und die holländische Regierung wird die Hemmungen nicht leicht überwinden können, die unsere Hilfsbereitschaft in der Not ihr auferlegt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Kohli